

# Dokumentation Mindestlohn-Gesetz (MiLog) für die Abrechnungsstelle



Monat/Jahr \_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_

Name des Arbeitnehmers \_\_\_\_\_

STAND 07/2019

Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Tag	Wochentag	Beginn der Arbeit	Ende der Arbeit	Arbeitszeit (ohne Pausen)	Krank	Urlaub	Sonntagszuschlag	Feiertagszuschlag	Sachbezug
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									
22									
23									
24									
25									
26									
27									
28									
29									
30									
31									

## Praxishinweis:

Nach §1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes - Mindestlohngesetz (MiLog) hat jede/r Arbeitnehmer/in Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgeltes mindestens in der Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes durch den Arbeitgebern (auch Privathaushalte).  
 Tarifliche Regelungen, Branchenregelungen oder die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft können zu höheren Mindestlöhnen führen.  
 Damit die Steuerberater Kusch als Abrechnungsstelle tätig werden können, benötigen wir von Ihnen umfassende Angaben. Gemäß Ihren Arbeitgeberpflichten sind Sie dazu verpflichtet. Die Ausführung dessen wird vom Zoll und der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen von §14 Mindestlohngesetzes überwacht.  
 Beachten Sie auch das für die Anrechnung von Arbeitszeiten/Bereitschaftszeiten/Urlaubsberechnung und Zuschläge einen hohen Stellenwert bei der Berechnung des Mindestlohn sind. Minunter sind aufgrund der Anspruchstheorie auch Beträge an die Sozialversicherung abzuführen. Bitte informieren Sie uns rechtzeitig über betriebliche Regelungen. Zumeist handelt es sich um arbeitsrechtliche Prüfungen, daher sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen.  
 Die Prüfung kann ein Rechtsanwalt für Arbeitsrecht durchführen. Fragen beantwortet auch die Mindestlohn-Hotline.  
 Die Prüfdienste der Deutschen Rentenversicherung sind verpflichtet, Mindestlohnüberschreitungen an die Hauptzollämter zu melden. Des weiteren führt der Zoll seit 01.07.2019, eigenständige Prüfungen auf die Einhaltung des Mindestlohns durch. Dabei können Bussgelder bis zu 50.000 € verhängt werden.  
 Belege für Sachbezüge müssen beigelegt werden. Ohne Beleg erfolgt eine sozialversicherungspflichtige Abrechnung.